

Inhaltsübersicht Infobrief 3/2012

1. Gefahrenpunkt „Schulden der Umsatzsteuer“, obwohl keine Rechnung vorliegt
2. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung eines Kindes sind Sonderausgaben bei den Eltern
3. Steuerermäßigung: Gartenarbeiten als Handwerkerarbeiten abziehbar
4. Zusammenfassende Meldungen: Halbierte Bagatellgrenze ab 2012 beachten
5. Richtlinie zur Ausnahme von Kleinstunternehmen von Offenlegungspflicht im Amtsblatt veröffentlicht
6. Offensichtlich verkehrsgünstigere Straßenverbindung bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erfordert keine große Zeitersparnis
7. Neue Beleg- und Buchnachweispflichten für innergemeinschaftliche Lieferungen auf 01.07.2012 verschoben
8. Steuerpflicht der Zinsen aus vor dem 1.1.2005 abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen bei steuerschädlicher Verwendung von Policendarlehen
9. Überlegungen aufgrund des Wegfalls der Einkunftsgrenzen beim Kindergeld ab 2012
10. Widerrufsvorbehalt in den Anrechnungsverfügungen der Einkommensteuerbescheide von Ehegatten

1. Gefahrenpunkt „Schulden der Umsatzsteuer“, obwohl keine Rechnung vorliegt

Der BFH hat jüngst entschieden, dass der unberechtigte Ausweis von Umsatzsteuer in einer Rechnung auch dann zur Umsatzsteuerschuld des Rechnungsausstellers führt, wenn die Rechnung gar nicht alle gesetzlich vorgegebenen Angaben enthält.

Diese Strafbesteuerung hatte der BFH früher ganz anders gehandhabt: sie konnte nur gegeben sein, wenn eine Rechnung alle Merkmale aufweist, die für den Vorsteuerabzug erforderlich sind.

Die neue Rechtsprechung führt leider zu Verwirrung und Praxisunsicherheit, wird aber von den Finanzamtsprüfern bereits angewandt.

So kann eine Umsatzsteuerschuld auch gegeben sein, wenn nur sog. „Angebote, Kostenvoranschläge oder pro-forma-Rechnungen“ ausgestellt werden (!).

Dies muss unbedingt vermieden werden, d.h. „Drauf schreiben was drin ist“.

Formulierungstipp: „Es handelt sich nicht um eine Rechnung i.S.d. UStG“.

2. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung eines Kindes sind Sonderausgaben bei den Eltern

Die von Eltern im Rahmen der Unterhaltspflicht getragenen eigenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung eines steuerlich zu berücksichtigenden Kindes gelten als eigene Beiträge der Eltern.

Die Beiträge können insgesamt nur einmal steuerlich geltend gemacht werden. Beantragen also die Eltern den Abzug der Beiträge des Kindes in voller Höhe als Sonderausgaben, scheidet ein Sonderausgabenabzug dieser Beiträge beim Kind aus. Der Abzug der Beiträge darf aber nach nachvollziehbaren Kriterien zwischen Eltern und Kind aufgeteilt werden.

Unerheblich ist, ob die Eltern tatsächlich die Beiträge bezahlt haben. Es reicht, wenn die Unterhaltspflicht der Eltern durch Sachleistungen (Unterhalt, Verpflegung) erfüllt wurde. Die eigenen Einkünfte des Kindes kürzen nicht den Sonderausgabenabzug.

3. Steuerermäßigung: Gartenarbeiten als Handwerkerarbeiten abziehbar

Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen (20 % der Aufwendungen, maximal 1.200 EUR) kann nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch für Erd- und Pflanzarbeiten im Garten eines selbstbewohnten Hauses gewährt werden – und zwar unabhängig davon, ob der Garten neu angelegt oder ein naturbelassener Garten umgestaltet wird.

Die zunächst geltend gemachte Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen (20 % der Aufwendungen, maximal 4.000 EUR) war den Klägern für die Erd- und Pflanzarbeiten in erster Instanz zu Recht versagt worden, weil die Arbeiten über die übliche hauswirtschaftlich geprägte Pflege eines Gartens deutlich hinausgingen. Allerdings hat der Bundesfinanzhof den Klägern für die Erd- und Pflanzarbeiten sowie für die damit im Zusammenhang stehende Errichtung einer Stützmauer die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen zugesprochen.

Hinweis: Handwerkerleistungen sind nur begünstigt, wenn sie im räumlichen Bereich eines vorhandenen Haushalts erbracht werden. Hingegen sind Handwerkerleistungen, die die Errichtung eines „Haushalts“, also einen Neubau betreffen, nicht begünstigt. Handwerkerleistungen im vorhandenen Haushalt, zu dem auch der stets vorhandene Grund und Boden gehört, dagegen schon - so der Bundesfinanzhof.

4. Zusammenfassende Meldungen: Halbierte Bagatellgrenze ab 2012 beachten

Ab 2012 sind mehr Unternehmer verpflichtet, ihre Zusammenfassenden Meldungen monatlich abzugeben. Der Grund liegt in der Halbierung der Bagatellgrenze von 100.000 EUR auf 50.000 EUR.

Zusammenfassende Meldungen müssen Unternehmer beispielsweise für innergemeinschaftliche Lieferungen sowie für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte abgeben. Grundsätzlich ist ein monatlicher Erklärungsturnus vorgesehen, wobei die Meldung bis zum 25. Tag des Folgemonats an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln ist.

Bagatellgrenzen: Der Unternehmer kann seine innergemeinschaftlichen Lieferungen und innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfte wahlweise auch in quartalsweisen Zusammenfassende Meldungen deklarieren, wenn die Summe der innergemeinschaftlichen Lieferungen und innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfte weder für das laufende Quartal noch für eines der vier vorangehenden Quartale jeweils mehr als 100.000 EUR beträgt. Ab 2012 reduziert sich dieser Betrag auf 50.000 EUR.

Hinweis: Wird der Grenzbetrag überschritten, hat der Unternehmer bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrag überschritten wird, eine Zusammenfassende Meldung für diesen Kalendermonat und die bereits abgelaufenen Kalendermonate dieses Kalendervierteljahres zu übermitteln.

5. Richtlinie zur Ausnahme von Kleinstunternehmen von Offenlegungspflicht im Amtsblatt veröffentlicht

Am 21.03.2012 wurde die Richtlinie 2012/6/EU zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich Kleinstbetrieben im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Damit ist das Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene abgeschlossen und wird nun auf nationaler Ebene umgesetzt.

Die Mitgliedstaaten können Unternehmen, die in die Kategorie „Kleinstunternehmen“ fallen, von der Offenlegungspflicht befreien. „Kleinstunternehmen“ werden als solche klassifiziert, wenn zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Bilanzsumme von max. 350.000 Euro
- Nettoumsatzerlöse von max. 700.000 Euro
- max. 10 Beschäftigte

Die Entscheidung über die Einführung der Befreiung obliegt den Mitgliedstaaten. Entscheidet sich ein Mitgliedstaat für die Ausnahme bei Kleinstunternehmen, müssen diese nur noch eine verkürzte Bilanz beim Unternehmensregister einreichen, die aber nicht veröffentlicht wird. Da Deutschland zu den großen

Unterstützern der Richtlinie zählt, ist mit der Einführung der Ausnahmeregelung für Kleinunternehmen in Deutschland zu rechnen.

6. Offensichtlich verkehrsgünstigere Straßenverbindung bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erfordert keine große Zeitersparnis

Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kann eine Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer als Werbungskosten geltend gemacht werden. Dabei ist grundsätzlich die kürzeste Straßenverbindung maßgebend. Ist aber eine andere Straßenverbindung offensichtlich verkehrsgünstiger, kann sie zugrunde gelegt werden. Verkehrsgünstiger ist eine Straßenverbindung dann, wenn sich ein unvoreingenommener, verständiger Verkehrsteilnehmer unter den gegebenen Verkehrsverhältnissen auch für diese Strecke entschieden hätte. Das gilt insbesondere dann, wenn der Arbeitnehmer eine längere Straßenverbindung nutzt, die Arbeitsstätte aber trotz gelegentlicher Verkehrsstörungen in der Regel schneller und pünktlicher erreicht. Dies ist immer eine Einzelfallentscheidung. Eine Zeitersparnis von mindestens 20 Minuten ist nicht erforderlich.

Tipp: Gründe für eine längere Straßenverbindung können beispielsweise sein: Streckenführung, Ampelschaltungen, Autobahn statt Bundesstraße, Umfahrung von Unfallschwerpunkten, Wildwechselgefahr oder Belastung mit Schwerlastverkehr.

7. Neue Beleg- und Buchnachweispflichten für innergemeinschaftliche Lieferungen auf den 1.7.2012 verschoben

Inneregemeinschaftliche Warenlieferungen sind umsatzsteuerfrei, wenn alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Unternehmer müssen die Voraussetzungen u. a. durch sog. Buch- und Belegnachweise erbringen. Die Bundesregierung hatte im Jahr 2011 grundlegende Änderungen beschlossen, die mit Wirkung zum 1.1.2012 in Kraft treten sollten.

Die neuen Beleg- und Buchnachweispflichten sollen nunmehr für nach dem 30. Juni 2012 ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen gelten. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt noch die bis zum 31. Dezember 2011 gültige Rechtslage.

Anmerkung: Es bleibt zu hoffen, dass insbesondere wegen der Vorschriften zur Gelangensbestätigung ein weiteres Hinausschieben erfolgen wird.

8. Steuerpflicht der Zinsen aus vor dem 1.1.2005 abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen bei steuerschädlicher Verwendung von Policendarlehen

Vor dem 1.1.2005 abgeschlossene Kapitallebensversicherungen wurden unter bestimmten Voraussetzungen steuerrechtlich privilegiert. Die Versicherungsbeiträge waren als Sonderausgaben abzugsfähig, die Zinsen und Überschussanteile blieben einkommensteuerfrei. Wurden die Kapitallebensversicherungen zur Tilgung oder Sicherung von Darlehen eingesetzt, blieben die Privilegien nur unter bestimmten Voraussetzungen erhalten. Eine der Voraussetzungen war bei der Aufnahme von Policendarlehen, dass die Versicherungssumme unmittelbar und ausschließlich zur Finanzierung von Wirtschaftsgütern zur dauernden Erzielung von Einkünften bestimmt war. Das galt auch für den Fall einer Umschuldung.

Unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Vorgaben hatte der Bundesfinanzhof den nachfolgend geschilderten Fall zu beurteilen:

Eheleute erzielten aus der Vermietung einer Wohnung Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Sie hatten die Anschaffung mit einem Bankdarlehen finanziert. Nachdem die Zinsbindung ausgelaufen war, schuldeten die Eheleute das Restdarlehen i.H.v. 124.000 € durch die Aufnahme zweier Darlehen einer Bausparkasse um. Es handelte sich um ein Annuitätendarlehen i.H.v. 60.000 € und ein weiteres Darlehen über 84.000 €. Von Letzterem wurden 64.000 € ausgezahlt, aber nicht zur Tilgung des Ursprungsdarlehens eingesetzt. 20.000 € wurden in einen

Bausparvertrag eingezahlt, der durch die weitere jährliche Einzahlung von Sparraten nach Zuteilung in voraussichtlich acht Jahren zur Tilgung verwendet werden sollte.

Die gewählte Konstruktion wurde vom Bundesfinanzhof aus folgendem Gründen nicht anerkannt: Zum einen war die Valuta des Umschuldungsdarlehens höher als die Restschuld des umzuschuldenden Darlehens. Zum anderen war der über die Restschuld des Ursprungdarlehens hinausgehende Betrag des Umschuldungsdarlehens (20.000 €) auf einen Bausparvertrag eingezahlt worden. Dadurch wurde eine Forderung begründet, aber nicht wie erforderlich unmittelbar ein Finanzierungsdarlehen abgelöst.

9. Überlegungen aufgrund des Wegfalls der Einkunftsgrenzen beim Kindergeld ab 2012

Grundsätzliches

Eine wesentliche Neuerung hat das Steuervereinfachungsgesetz 2011 im Bereich des Kindergeldes gebracht. Die Einkünfte und Bezüge eines volljährigen Kindes (grundsätzlich bis Vollendung des 25. Lebensjahres) werden für die steuerliche Berücksichtigung, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, ab 1.1.2012 unbeachtlich.

Die komplette Problematik, welche Einkünfte und welche Bezüge zu berücksichtigen sind und welche nicht, entfällt damit. Entscheidend ist in Zukunft, ob das Kind eine erstmalige Berufsausbildung und ein Erststudiums macht und ob es nach dem jeweiligen Abschluss keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, wobei eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der §§ 8 und 8 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch unschädlich ist.

Durch den Wegfall der Einkünfte- und Bezügegenze (in 2011 noch € 8.004) ergeben sich neue Möglichkeiten für Eltern, ihr Einkommen steuerlich zu optimieren, indem sie ihren Kindern in einem erheblich größeren Umfang als bisher möglich, eigene Einkommensquellen übertragen.

Dazu bieten sich beispielsweise an:

- Übertragung von Nießbrauchrechten an vermieteten Immobilien, ggf. beschränkt auf den Zeitraum, in dem für das Kind grundsätzlich Kindergeld gezahlt werden kann
- Übertragung von Kapitalvermögen
- Beteiligung am Unternehmen der Eltern

Vorteile aus der Einkünfteverlagerung

Die Verlagerung der Einkunftsquellen bietet viele Vorteile.

- Es können weitere Freibeträge wie beispielsweise der Sparerpauschbetrag genutzt werden.
- Die Kinder können Ihren Lebensunterhalt aus diesen Einkommensquellen mit bestreiten.
- Die zu erwartenden bzw. erzielten Einkünfte des Kindes können so ausgesteuert werden, dass der Grundfreibetrag optimal ausgenutzt wird.

Hierbei sind auch die derzeit nur als Sonderausgabe absetzbaren Ausbildungskosten des Kindes mit in die Überlegungen einzubeziehen.

10. Widerrufsvorbehalt in den Anrechnungsverfügungen der Einkommensteuerbescheide von Ehegatten

Die Finanzverwaltung erlässt aktuell die Steuerbescheide bei Ehegatten mit einer Nebenbestimmung (Widerrufsvorbehalt) gem. § 120 Abs. 2 Nr. 3 Abgabenordnung zum Steuerbescheid bezüglich der Anrechnungsverfügung, die als eigenständiger Verwaltungsakt enthalten ist.

Dies dient bei „Verschiebungen“ von Leistungsempfänger / Zahlungsempfänger / Erstattungsberechtigter der Sicherstellung von potenziellen Rückforderungsansprüchen des Finanzamts.

Die Beifügung einer Nebenbestimmung i.S.d. § 120 Abs. 2 Nr. 3 AO steht im pflichtgemäßen Ermessen des Finanzamts (§ 5 AO). Ob der pauschale Widerrufsvorbehalt einer ordnungsgemäßen Ermessensausübung entspricht, wird aller Voraussicht nach von den Gerichten zu klären sein.